

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 6.

1

Vorlage des Staatsrates.**Grundgesetz**

vom

über

die richterliche Gewalt.

Kraft Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird in dessen Namen ausgeübt.

§ 2.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Gesetz festgestellt.

(2) Ausnahmsgerichte sind nur in den vom Gesetze im voraus bestimmten Fällen zulässig. Ob ein solcher Fall vorliegt und wann die Wirksamkeit des Ausnahmsgerichtes aufzu hören hat, wird, abgesehen von den in der Strafprozeßordnung geregelten Fällen, durch Beschluß des Staatsrates festgesetzt.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch Gesetz bestimmt.

§ 4.

Die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Gefällsstraffsachen wird durch Gesetz geregelt.

§ 5.

(1) Die Richter werden auf Grund von Bezeichnungsvorschlägen der durch die Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate auf Antrag des Staatssekretärs für Justiz vom Staatsrat ernannt. Die

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 6.

Ernennung eines im Besetzungs vorschlage nicht enthaltenen Bewerbers ist umstathhaft, soweit das Gerichtsverfassungsgesetz nicht Ausnahmen gestattet. Der Besetzungs vorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens zwei Personen mehr zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

(2) Die Richter werden in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen nicht eingeteilt; ihre dienstliche Verwendung ist von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen unabhängig.

§ 6.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetze und der Geschäftsteilung zustehenden richterlichen Geschäfte, einschließlich der Justizverwaltungssachen, die nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

§ 7.

(1) Die Richter sind spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Vorher dürfen Richter nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entzweit werden; ihre zeitweise Enthebung vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen stattfinden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen förmlichkeiten überzweit und in den Ruhestand versetzt werden können.

§ 8.

Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes mindestens auf die Dauer eines Kalenderjahres im vorhinein zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage Nr. 6.**

§ 9.

Die Verteilung der für einen Gerichtsort erkannten Richter auf die einzelnen an diesem Orte bestehenden Gerichte und die Enthebung der Senatsvorsitzenden erfolgt durch Beschluß der nach der Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate.

§ 10.

Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben sie über die Gültigkeit von Verordnungen jeder Art im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

§ 11.

Die Richter haben die unverbrüchliche Beobachtung der Grundgesetze und Gesetze zu gelöben.

§ 12.

(1) Der Staat oder dessen Richter können wegen der von den letzteren in Ausübung ihres Amtes verursachten Rechtsverlegungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mit Klage belangt werden. Dieses Klagerrecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(2) Der Richter haftet nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13.

(1) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Zivil- und Strafrechtsachen mündlich und öffentlich.

(2) Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

§ 14.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

§ 15.

Als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtsachen besteht der Oberste Gerichtshof in Wien.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 6.

§ 16.

(1) Der Staatsrat hat das Recht, auf Grund eines vom Staatssekretär für Justiz gestellten Antrages, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeiten, Amnestie zu erteilen und die Strafen, die von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern sowie die Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze enthaltenen Beschränkungen.

(2) Auf Grund eines solchen Antrages kann der Staatsrat anordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde. Dieses Recht wird in der Strafprozeßordnung näher geregelt.

§ 17.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

§ 18.

(1) In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

(2) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 19.

(1) Dieses Staatsgrundgesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmung des § 7, Absatz 1 tritt mit 1. Jänner 1920, jene des § 5 mit der Erlassung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft.